

# Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

## Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudien- gang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 50/2024**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**33. Jahrgang/26.07.2024**

---



# Zugangssatzung

## für den gemeinsamen Masterstudiengang „Musik, Sound, Performance“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) sowie § 23 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin am 29. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den gemeinsamen Masterstudiengang Musik, Sound, Performance an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

### § 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Bewerber\*innen haben im Rahmen der Bewerbung die Möglichkeit anzugeben, an welcher Hochschule sie in erster und zweiter Priorität immatrikuliert werden wollen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem\*der Bewerber\*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von mindestens 20 LP mit musikwissenschaftlichen Inhalten. 10 LP hiervon können auch in künstlerisch-praktischen Fächern mit Musikbezug erbracht worden sein.

(2) Bewerber\*innen, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen.

<sup>1</sup> Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. Februar 2024, dem Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. März 2024 und von der für

Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 16. Juli 2024 bestätigt worden.

(3) Bei Bewerber\*innen, die den Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben oder einen Abschluss an einer deutschen Hochschule vorweisen, der nicht in deutscher Sprache erfolgt ist, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss für den gemeinsamen Masterstudiengang.

#### **§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG) und

2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 90.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 30 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 vergeben. Gewichtungsmaßstab sind folgende Studienfächer in entsprechender Rangfolge, in denen jeweils Leistungen im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden sein müssen:

1. Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Tanzwissenschaft, Komposition, Musiktheorie, Musiktheaterdramaturgie, Musiktheaterregie

2. künstlerisch praktische Fächer, Kulturwissenschaft, Gender Studies, Medienwissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Filmwissenschaft

3. Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Soziologie

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Zulassungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern eingesetzt. Diese wird von der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang bestimmt. Die Mitglieder der Zulassungskommission müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der beiden Universitäten gemäß § 1 stehen.

#### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerber\*innen, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden soweit möglich berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) *Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft und findet Anwendung ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2024/25.*

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 30. November 2022 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2023, S. 639; Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 44/2023) außer Kraft.

**Anlage 1: (zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

<b>Durchschnittsnote</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Anlage 2: (zu § 4 Abs. 5)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zu den gewichteten Studienfächern gemäß § 4 Abs. 5

<b>Studienfächer im Bereich</b>	<b>Auswahlpunkte</b>
Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Tanzwissenschaft, Komposition, Musiktheorie, Musiktheaterdramaturgie, Musiktheaterregie	30
künstlerisch praktische Fächer, Kulturwissenschaft, Gender Studies, Medienwissenschaft, Literaturwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Filmwissenschaft	25
Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Soziologie	20